



AL/SG:	Abt. 1 - Zentrale Angelegenheiten, Kreisentwicklung, Beteiligungen
Aktenzeichen:	

Aichach, den 19.01.2024

Sitzungsvorlage

Drucksache:	1/215/2024	- öffentlich -
-------------	------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Kreisausschuss	29.01.2024	
Kreistag	19.02.2024	

Betreff:

Neufassung der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger

Anlagen

Entschädigungssatzung 2020-2026 Stand 01.01.2024

Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:

KT 13.05.2020, KT 22.02.2021

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten: ---	
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:	
3. Folgekosten:	
<input type="checkbox"/> Personalkosten:	
<input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten:	
<input type="checkbox"/> Finanzierungskosten:	
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	

Sachverhalt:

Zum 01.01.2024 wurde die Landkreisordnung (LKrO) in mehreren Punkten geändert. Aufgrund der Änderungen können sich ehrenamtlich tätige Personen künftig nachgewiesene Betreuungskosten für Angehörige erstatten lassen. Gemäß Art. 14 a Abs. 2 Nr. 4 LKrO ist dies möglich, soweit die Betreuung der Angehörigen aufgrund einer zur Wahrnehmung des Ehrenamts notwendigen Teilnahme an Sitzungen oder Besprechungen erforderlich war.

Betreuungskosten in diesem Sinne sind:

Nachgewiesene Kosten für die Betreuung von im Haushalt lebenden

- Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind
- Angehörigen (z.B. Ehegatten, Geschwister, Eltern, usw.) mit festgestelltem Pflegegrad

während der Zeit der Sitzung und der Wegezeiten.

Die Inanspruchnahme ist nur möglich, wenn nicht bereits ein Verdienstausfall geltend gemacht werden kann (Art. 14 a Abs. 2 Nr. 1 oder 2 LKrO, § 3 Abs. 1 Entschädigungssatzung).

Durch die neue Regelung soll im Hinblick auf den hohen Stellenwert einer Erziehungs- und Pflege-tätigkeit die Vereinbarkeit von Familie und einem ehrenamtlichen Mandat im Kreistag erleichtert werden. Die Übernahme von Betreuungskosten kann es insbesondere Personen, die aus familiären Gründen teilzeitbeschäftigt sind, erleichtern, ein Mandat zu übernehmen. Das bewährte Verbot der Kombination von Ansprüchen wird beibehalten. Das bedeutet, dass jeweils nur ein Anspruch, nach dem jeweiligen Schwerpunkt der Tätigkeit geltend gemacht werden kann.

Wegen der örtlich unterschiedlichen Gegebenheiten kann in der Satzung ein Höchstbetrag der erstattungsfähigen Betreuungskosten festgelegt werden. Eine Erstattung in pauschalierter Form ist nicht zulässig. Dementsprechend können nur Betreuungskosten erstattet werden, die durch eine Rechnung nachgewiesen wurden.

Für den Landkreis Aichach-Friedberg wird ein Höchstbetrag von 225,00 € vorgeschlagen. Dieser Betrag setzt sich aus den ortsüblichen Stundensätzen für ambulante Pflegedienste (ca. 50 €/Std.), der angestrebten, maximalen Sitzungsdauer (3,5 Std./14.30-18.00 Uhr) und einer durchschnittlichen Wegezeit (eine Std.) zusammen.

Die pauschale Nachteilsentschädigung (Art. 14 a Abs. 2 Nr. 3 LKrO, § 3 Abs. 2 Entschädigungssatzung) umfasst bereits den Aufwand für die notwendige Inanspruchnahme einer Hilfskraft. Personen, die eine solche Nachteilsentschädigung erhalten, können die Erstattung für Betreuungskosten nur in Anspruch nehmen, wenn diese den Betrag nach § 3 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 2 Entschädigungssatzung in Höhe von 72,63 EUR übersteigen.

Inhaltlich wird auf den beigefügten Entwurf der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger verwiesen. In den Satzungsentwurf wurden die o.g. Änderungen in § 3 Abs. 3 und der Überschrift ergänzt.

Zudem wurden die Beträge eingesetzt, die sich seit dem Erlass der Satzung am 13.05.2020 aufgrund der in § 4 festgelegten Anpassung bis 01.01.2024 ergeben haben.

Wegen der umfassenden Änderungen im Satzungstext wird eine Neufassung der Satzung empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Aichach-Friedberg erlässt für die Amtsperiode 2020/2026 die Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger mit den beschlossenen Änderungen (siehe Anlage). Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Georg Großhauser

Empfehlung Kreisausschuss vom 29.01.2024: Annahme des Beschlussvorschlags mit dem Stimmverhältnis Ja 12 Nein 1